

POSITIONSPAPIER

Foto- und Videonutzung im Fußball

1. EINLEITUNG

Datenschutz und damit auch der Schutz des Persönlichkeitsrechts sind für den DFB eine Sache des Fairplay! Das gilt in besonderer Weise für den achtsamen Umgang mit Foto- und Videoaufnahmen (Bildnissen) von Spielerinnen und Spielern und weiteren am Fußballsport beteiligten Personen. In diesem mit dem Hessischen Beauftragten für den Datenschutz abgestimmten Positionspapier werden die verschiedenen Fälle der Erstellung und Nutzung von Bildnissen im (datenschutz-) rechtlichen Zusammenhang skizziert und in der Anlage Eckpunkte für einen datenschutzgerechten Einsatz der Videoanalyse im Fußballsport skizziert.

2. BETROFFENE

Als Betroffene kommen grundsätzlich alle im Fußball beteiligten natürlichen Personen in Betracht (Spielerinnen und Spieler, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Trainerinnen und Trainer, weitere Funktionäre und Zuschauer). Die Betroffenen lassen sich neben ihrer Funktion in zwei Dimensionen differenzieren:

<i>Dimension 1:</i>	Breiten-/Amateurfußball ↔	Leistungsfußball
<i>Dimension 2:</i>	Kinder- und Jugendliche ↔ (bis 16 Jahre ¹)	Erwachsene (ab 16 Jahre)

Die beiden Dimensionen wirken sich zunächst bei der Abwägung im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO (berechtigtes Interesse) aus: Spieler im Leistungs-/Profibereich werden zum einen wegen der damit einhergehenden Öffentlichkeitswirkung und der bewussten Entscheidung für mit der Leistungsförderung typischerweise verbundenen (Video)analysemaßnahmen stärkere Eingriffe zu tolerieren haben als Amateurspielerinnen und -spieler. Zudem gewichtet der Gesetzgeber die Interessen von Kindern- und Jugendlichen besonders stark, so dass diese per se weniger Eingriffe hinzunehmen haben.

Überdies ist die Frage des Alters im Rahmen der Einwilligungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 S. 2 DS-GVO) bedeutsam, da in Deutschland eine Einwilligung ohne Zustimmung der Träger der elterlichen Verantwortung erst ab dem 16. Lebensjahr möglich ist.

¹ Eine Definition des Begriffs des Kindes findet sich in der DS-GVO nicht. Allerdings lässt sich im Wege eines Umkehrschlusses aus Art. 8 Abs. 1 S. 3 sagen, dass **jedenfalls** bis zum **vollendeten dreizehnten Lebensjahr** von einer überwiegenden Schutzbedürftigkeit ausgegangen werden kann (*Albers/Veit* in: *Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht, 29. Edition, Art. 6 Rn. 51); andere (*Buchner/Petri* in: *Kühling/Buchner*, DS-GVO, Art. 6, Rn. 155) stellen hingegen auf Art. 8 Abs. 1 S. 1 ab und ziehen die Grenze dementsprechend beim **sechzehnten Lebensjahr**.

3. ANWENDUNGSFÄLLE

3.1. PRIVATE NUTZUNG

Die DS-GVO findet für Bildnisse, die „durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“ angefertigt wurden, gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. c DS-GVO keine Anwendung (Haushaltsausnahme). Eine konkrete Erlaubnisnorm ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Grenzen ergeben sich dann allein durch das grundrechtlich gewährte Persönlichkeitsrecht im Zusammenspiel mit den Generalklauseln (§§ 1004 Abs. 1 analog 823 Abs. 2 BGB iVm. Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG und §§ 22, 23 KunstUrhG). Die Haushaltsausnahme hat allerdings enge Grenzen.² Geschlossene Benutzergruppen sind noch möglich, die Veröffentlichung für einen unbestimmten Personenkreis (Website, Social Media³) unterliegt hingegen dem Anwendungsbereich der DS-GVO und bedarf einer Rechtsgrundlage, wobei sowohl die Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO) als auch das berechtigte Interesse (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO) dafür in Betracht kommen.

Findet die DS-GVO Anwendung, sind insbesondere auch die Informationspflichten (Artt. 13 f. DS-GVO) zu erfüllen.

3.2. ÖFFENTLICHE KOMMUNIKATION UND BERICHTERSTATTUNG

3.2.1. Journalistische Berichterstattung (auch von Vereinen)

Soweit Bildnisse im Rahmen einer journalistischen Tätigkeit angefertigt werden, findet die DS-GVO wegen der Nutzung der Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 1 DS-GVO durch die Landesgesetzgeber⁴ nur höchst eingeschränkt Anwendung.⁵ Eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm ist danach nicht erforderlich (Medienprivileg).

Maßgeblich für die Privilegierung ist die Verarbeitung zu „journalistischen Zwecken“ (vgl. etwa § 19 Satz 4 NPresseG, § 10 Satz 4 HessPresseG, § 57 RStV).

² Ernst in: *Paal/Pauly*, DS-GVO BDSG, 2. Auflage 2018, Art. 2, Rn. 21.

³ Siehe zur Vorgängerregelung des Art. 3 Abs. 2 DSRL auch EuGH MMR 2004, 95, 96; *Bäcker* in: *Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht, 29. Edition, Art. 2 Rn. 21 vertritt eine Mindermeinung und votiert für einen „grobkörnigeren“ Ansatz und will Veröffentlichungen in Social Media noch der Haushaltsausnahme zurechnen.

⁴ Siehe bspw. § 19 S. 4 NPresseG: „Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch Personen nach Satz 1 finden von der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) nur die Artikel 1 bis 4 und 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2 sowie die Artikel 24, 32 und 92 bis 99 Anwendung.“; so auch § 57 Abs. 1 S. 4 RStV.

⁵ Im Grunde finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der DS-GVO nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 DS-GVO Anwendung. Für Artikel 82 und 83 DS-GVO gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 DS-GVO gehaftet wird. Kapitel VIII der DS-GVO findet keine Anwendung, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

Die „journalistischen Zwecke“ sind nicht legal definiert. Nach dem BGH werden *„Daten [...] dann zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet, wenn die Zielrichtung in einer Veröffentlichung für einen unbestimmten Personenkreis besteht. Es muss die Absicht einer Berichterstattung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG – worunter auch die Meinungsäußerung fällt – gegeben sein.“*⁶

Dabei ist der Begriff der journalistischen Betätigung weit zu fassen.⁷ Mit Blick auf dieses weite Verständnis der journalistischen Zwecke unterfallen dem Medienprivileg neben den originär journalistischen Betätigungen durch Rundfunk und Presse auch journalistische Angebote in Blogs (sog. „Laienjournalismus“)⁸ und – trotz der überwiegend automatisierten Auswertung – nach Auffassung des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht sogar Angebote wie sporttotal.tv⁹.

Auch für Kunden-, Werks-, Partei- und Vereinspublikationen ist grundsätzlich anerkannt, dass das Medienprivileg Anwendung findet.¹⁰ Auf das Medienprivileg sollen sich Vereine und Verbände allerdings nur berufen können, wenn die für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlichen Abteilungen vom sonstigen Handeln des Vorstand abgegrenzte, „organisatorisch in sich geschlossene, gegenüber den sonstigen (betrieblichen) Stellen abgeschottete, in der redaktionellen Tätigkeit autonome Organisationseinheiten“ darstellen.¹¹ Der EuGH hat unter der Geltung der Datenschutzrichtlinie „journalistische Zwecke“ allerdings bereits dann angenommen, wenn die zugrunde liegende Tätigkeit zum Ziel hatte, „Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten“.¹² Dieser weiten Auslegung folgt auch die DS-GVO.¹³ Die Berichterstattung von Vereinen wird daher – unabhängig von einem etwaigen arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Vorstands gegenüber den für die Berichterstattung zuständigen Personen – als „journalistischer Zweck“ zu qualifizieren sein, wenn sie jedenfalls den o.g. Anforderungen des EuGH entspricht, d.h. über die bloße Bewerbung des eigenen Vereins hinaus geht, weil sie über Ereignisse berichtet und Meinungen transportiert und überdies ausschließlich von einem mit der Medienarbeit des Vereins ständig betrauten Personenkreis verantwortet wird.

Für journalistische Bildnisse bleibt es dann bei der unmittelbaren Anwendbarkeit der §§ 22, 23 KunstUrhG.¹⁴ Es entfallen dadurch vor allem die umfassenden Informationspflichten der Artt. 13 und 14 DS-GVO.

3.2.2. Vereinskommunikation

Die bloße Vereinskommunikation, welche sich nicht als journalistische Kommunikation darstellt, unterliegt der DS-GVO, so dass für die Erstellung- und Veröffentlichung eine Rechtsgrundlage

⁶ BGH MMR 2010, 438.

⁷ Siehe (EG) 153 Satz 7 DS-GVO: *„Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, müssen Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden.“*

⁸ Brings-Wiesen in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 57 RStV Rn. 4.

⁹ Siehe dazu auch die Stellungnahme des Bayrischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht vom 13. September 2018.

¹⁰ So zum Medienprivileg des BDSG aF BVerfG ZUM-RD 2016, 206 – Medienprivileg.

¹¹ Lauber-Rönsberg/Hartlaub, NJW 2017, 1057, 1058; BVerwG, Beschluss v. 29. 10. 2015 – 1 B 32.15

¹² EuGH, EuZW 2009, 108 – Satakunnan Markkinpörssi und Satamedia, Rn. 59; EuGH ZUM 2019, 502 – Sergejs Buivids.

¹³ Buchner/Tinnefeldt in: Kühling/Buchner, DSGVO, 2. Auflage 2018, Art. 85 Rn. 17.

¹⁴ Vgl. OLG Köln K&R 2018, 501 – Fernsehbeitrag mwN.

erforderlich ist, wobei sowohl die Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO) als auch das berechnete Interesse Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO) in Betracht kommen. Die §§ 22, 23 KunstUrhG finden dann unmittelbar keine Anwendung.¹⁵ Die Duldung der Berichterstattung über den Betroffenen dürfte sich im Leistungsfußball und bei entsprechender Vertragsausgestaltung überdies auch aus dem Vertragsverhältnis begründen lassen.¹⁶

Für die Einbindung (sog. „*embedding*“) von fremden Inhalten (YouTube, sporttotal.tv, etc.) auf der eigenen Homepage bleibt es mit Blick auf den eingebundenen Inhalt¹⁷ bei der Verantwortung des Herstellers des Videos. Eine Haftung des Homepagebetreibers kommt vor allem nach den Grundsätzen der Störerhaftung in Betracht, etwa, wenn einer der im Video Abgebildeten seine Einwilligung nicht erteilt hat und Beseitigungsansprüche geltend macht.¹⁸

Die Einwilligung kann auch konkludent – etwa durch das bewusste Blicken in die Kamera in Kenntnis der intendierten Nutzung erfolgen. Die bloße Teilnahme an einem Sportereignis genügt diesem konkludenten Einverständnis allerdings nicht.

Erforderlich für eine konkludente Einwilligung ist vielmehr, dass dem Abgebildeten Zweck und Umfang der geplanten Bildveröffentlichung bekannt sind¹⁹ und dass er die Aufnahme in Kenntnis dieses Zwecks und Umfangs gebilligt hat.²⁰ Dies setzt voraus, dass Zweck und Umfang der Veröffentlichung entweder ausdrücklich klargelegt werden oder diese so offensichtlich sind, dass darüber seitens des Einwilligenden keine Unklarheiten bestehen.²¹ Die bloße widerspruchsfreie Hin- nahme einer Aufnahme stellt jedenfalls noch keine Einwilligung in deren Veröffentlichung dar.²²

Der Betroffene muss sich vielmehr über alle Umstände seiner Einwilligung bewusst sein und insbesondere wissen, in welcher Weise und für welche Zwecke das Bildnis verarbeitet wird. Ein solches Bewusstsein wird sich v.a. im Rahmen von Mannschaftsfotos annehmen lassen, bei denen den Betroffenen freilich klar sein muss, wer sie hier zu welchen Zwecken fotografiert. Überdies ist die Einwilligungsfähigkeit (siehe 2.) zu beachten, so dass eine konkludente Einwilligung bei Personen unter 16 Jahren in aller Regel ausscheidet.

¹⁵ Es wird teilweise vertreten, die §§ 22, 23 KunstUrhG gälten neben der DS-GVO; tatsächlich dürften diese allerdings lediglich im Rahmen der Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 1 DS-GVO Anwendung finden und daher auf Fälle der Haus- haltsausnahme und der journalistischen Nutzung von Bildnissen beschränkt sein. Gleichwohl kann die vom Gesetzgeber in § 23 KunstUrhG vorkonturierte Interessenabwägung im Rahmen der Abwägungsentscheidung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO herangezogen werden, so dass sich im Ergebnis keine Unterschiede ergäben dürften. Aus- führlich zu der Problematik: *Krüger/Wiencke*, MMR 2019, 76.

¹⁶ Vgl. § 2 des DFB-Mustervertrags für Vertragsspieler.

¹⁷ Je nach technischer Ausgestaltung der Einbindung werden zum Teil bereits durch den bloßen Abruf der Website personenbezogene Daten an die Betreiber der Inhaltsplattformen übermittelt. Siehe dazu etwa *Kollmar*, NVwZ 2019, 1740.

¹⁸ So auch *Solmecke* in: *Hoeren/Sieber/Holznapel*, Multimedia-Recht, 48. Februar 2019, Teil 21.1 Rn. 93-99 mWn.

¹⁹ OLG Hamburg NJW-RR 2005, 479 – Fernsehbericht über Trickbetrüger; OLG Frankfurt a. M. GRUR 1991, 49 – Inter- view Steuerberater.

²⁰ BGH GRUR 1968, 652, 654 – Ligaspieler.

²¹ *Herrmann* in: *Gersdorf/Paal*, BeckOK Informations- und Medienrecht, 26. Edition 2019, § 22 KunstUrhG Rn. 14.

²² OLG Hamburg NJW-RR 1991, 99 – Berichterstattung über Intimbeziehung.

Im Rahmen der Bildnisverarbeitung auf Grundlage des berechtigten Interesses ist stets auch die konkrete Bildgestaltung zu berücksichtigen. Für die im Einzelfall zu treffende Abwägungsentscheidung bietet es sich an, die Ausnahmen des § 23 KunstUrhG entsprechend anzuwenden und so die dazu ergangene Judikatur fruchtbar zu machen.²³ Dabei ist freilich zu berücksichtigen ist, dass diese Ausnahmen den Fall der einwilligungslosen Veröffentlichung oder öffentlichen Zurschaustellung betreffen und für die nachfolgenden Fälle (ab 3.3), bei denen eine Veröffentlichung nicht intendiert ist, nicht uneingeschränkt übertragbar sind. Grundsätzlich wird man aber davon ausgehen müssen, dass eine Verarbeitung, die eine Veröffentlichung nicht oder nur gegenüber einem eingeschränkten Kreis vorsieht, weniger stark beeinträchtigend ist als eine Verarbeitung, die eine Veröffentlichung des Bildnisses vorsieht. Ließe die Interessenabwägung des § 23 KunstUrhG also eine Veröffentlichung zu, dürften auch sämtliche Verarbeitungsvorgänge, die keine Veröffentlichung vorsehen im Rahmen der Interessenabwägung zu Gunsten des Verantwortlichen ausgehen.

Im Rahmen der Interessenabwägung überwiegen die Interessen der betroffenen Person jedenfalls in der Regel dann, wenn

- das Bildnis die Intimsphäre der betroffenen Person erfasst,
- der Betroffene in einer Situation dargestellt wird, die diskreditierend sein kann oder die Gefahr einer Diskriminierung birgt,
- es sich um Bildnisse von Situationen handelt, die Rückschlüsse auf besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO ermöglichen und die nicht vom Betroffenen selbst öffentlich gemacht wurden.²⁴

Dem Schutz der betroffenen Personen ist hinreichend Rechnung zu tragen, indem vor dem Fotografieren darüber zu informieren ist und den betroffenen Personen das Recht eingeräumt wird, der Verarbeitung zu widersprechen.

Im Kinder- und Jugendbereich ist das Alter bei der Interessenabwägung besonders zu berücksichtigen. Der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO gibt zwar nicht apodiktisch vor, dass deren Interessen stets überwiegen²⁵, gleichwohl liegt die besondere Sensitivität von Bildnissen insbesondere von Kindern auf der Hand und wird vor allem bei Fragen der Bildgestaltung zu berücksichtigen sein. Ein grundsätzliches „Fotografieverbot“ von Kindern besteht hingegen nicht. Der BGH geht vielmehr für Bildnisse von Kindern, die an Sportereignissen in einer (begrenzten) Öffentlichkeit teilnehmen unter Anwendung des Schutzkonzepts der §§ 22, 23 KunstUrhG im Grundsatz von einem Überwiegen der Interessen des Fotografierenden aus, wenn jedenfalls die Berichter-

²³ So auch *Benedikt/Kranig*, ZD 2019, 4, 7.

²⁴ *Benedikt/Kranig*, ZD 2019, 4, 7.

²⁵ Zum Teil wird das in der Literatur allerdings so gesehen: z.B. *Albers/Veit* in: *Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht, 29. Edition, Art. 6 Rn. 51.

stattung über das Sportereignis im Vordergrund steht und dieses Ereignis nicht lediglich als Vorwand für den Einbruch in das besonders schutzwürdige Persönlichkeitsrecht des Kindes genutzt wird.²⁶ Der BGH führt dazu aus:

„Bei sportlichen Wettkämpfen sind Foto- und Videoaufnahmen heute weitgehend üblich, und zwar auch dann, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die nur in einer begrenzten Öffentlichkeit stattfinden. Dies gilt unabhängig davon, ob an dem Wettbewerb Erwachsene, Kinder oder Jugendliche teilnehmen. Auf Foto- und Videoaufnahmen müssen sich Teilnehmer einer Sportveranstaltung grundsätzlich auch dann einstellen, wenn keine Pressefotografen zugegen sind.“²⁷

Unabhängig von der in Betracht kommenden Rechtsgrundlage haben Verband oder Verein die Informationspflichten (Artt. 13 und ggf. 14 DS-GVO) zu erfüllen, soweit sie sich jedenfalls nicht auf das Medienprivileg berufen können (siehe 3.2.1). Eine Erhebung oder weiter andauernde Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu diesem Zweck ist freilich nicht erforderlich (Art. 11 Abs. 1 DS-GVO); ausreichend sind in diesem Fall gut wahrnehmbare Aushänge in der Veranstaltungstätte.

3.3. SPIELBETRIEB

3.3.1. Nutzung von Bildnissen

Die Verarbeitung von Bildnissen für den Spielbetrieb einschließlich des gesamten Passwesens fallen inklusive der digitalen Verarbeitung im DFBnet unter die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke (ggf. durch Unterwerfung unter die einschlägigen Satzungen durch Teilnahme am Spielbetrieb) und sind damit von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO gedeckt. Dazu gehören – soweit vorgesehen – auch der Videobeweis, die Heranziehung von Bildnissen als Beweismittel im sportgerichtlichen Verfahren sowie zur Überprüfung der Identität eines Spielers mittels seines Spielerpasses im Rahmen der Austragung eines Spiels. Dabei ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen (Zugriffsrechte) sicherzustellen, dass ausschließlich die Personen Zugriff auf die Bildnisse haben, die dies zur Prüfung oder Durchsetzung von Rechten aus den Satzungen, insbesondere aus der Spielordnung, benötigen.

3.3.2. Erstellung von Bildnissen durch den Verein

Die Erstellung solcher Spielerfotos durch den Verein dürfte sich ebenfalls auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO stützen lassen, obwohl die Erstellung des Fotos nicht Kern des Mitgliedschaftsverhältnisses ist. Ausreichend für die Subsumtion unter Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO ist, „dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Verarbeitung und dem konkreten Zweck des Rechtsverhältnisses besteht.“²⁸ Liegt der Zweck der Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses in der sportlichen Betätigung in einer Mannschaft, dürfte die Beantragung des Spielrechts und der Erhalt eines Spielerpasses damit noch in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Für den Spielerpass ist ein

²⁶ BGH NJW 2013, 2890 – Eisprinzessin Rn. 15.

²⁷ BGH NJW 2013, 2890 – Eisprinzessin Rn. 21.

²⁸ Albers/Veit in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, Art. 6 Rn. 32.

Lichtbild verpflichtend, so dass die Erstellung desselben als Vorbereitungshandlung zur eigentlichen Beantragung noch dem Zweck der Begründung des Rechtsverhältnisses dienen dürfte.

Jedenfalls dürfte der Verein aber ein berechtigtes Interesse an der Beantragung des Spielrechts und damit auch an der Anfertigung des Spielerfotos (zu diesem Zweck!) haben. Mit Blick auf die geringe Verbreitung des Fotos (Verwendung nur im DFBnet, Sichtbarkeit nur für zuständige Funktionäre, keine öffentliche Verfügbarkeit ohne Einwilligung) bestehen auch für Kinder- und Jugendliche keine dieses berechnete Interesse überwiegenden schutzwürdigen Belange. Im Einzelfall könnten diese allerdings auch im Wege des Widerspruchs geltend gemacht werden, was freilich eine ordnungsgemäße Information (Art. 13 DS-GVO) vor der Erhebung der Daten erfordert. Eine Teilnahme am Spielbetrieb wäre dann immer noch mit einem vom Betroffenen zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Bildnis möglich.

3.4. SPIELVOR- UND NACHBEREITUNG, TRAINING

Die Verwendung insbesondere von Bewegtbildern im Rahmen der Spielvor- und -nachbereitung und in der Aus- und Weiterbildung von Trainern (siehe dazu 3.5) ist v.a. wegen der in Smartphones verfügbaren hochwertigen Kameras und preiswerten Softwareangeboten²⁹ von zunehmender Bedeutung. Die eingesetzten Technologien reichen dabei von der bloßen Aufnahme der Spieler und der anschließenden Wiedergabe für die Spieler, mit dem Ziel das Spielverhalten zu optimieren bis hin zu speziell für den Fußballsport entwickelter Analysesoftware. Im Folgenden werden diese Systeme unter dem Sammelbegriff Videoanalyse zusammengefasst.

3.4.1. Bedeutung der Videoanalyse

Die Diagnose der sportlichen Leistungsfähig-, fertig- und -wirksamkeit ist im Fußballsport elementar für den sportlichen Erfolg im Wettkampf. Erst eine detaillierte Feststellung des sportlichen Ist- und die Definition eines sportlichen Soll-Zustandes ermöglichen es, gezielte Steuerungsmaßnahmen für das Training und die Spieltaktik zu entwickeln.

Bedingt durch die vielfältigen Interaktionsmöglichkeiten eines Spielers sowohl mit seinen Mit- als auch mit seinen Gegenspielern, verbunden mit einem extrem großen Aufmerksamkeitsfokus während des Spiels unter hohem Zeitdruck und starker körperlicher Anstrengung, ist es für einen Spieler unmöglich, sämtliche Informationen einer Spiel- oder auch Trainingssituation vollständig zu erfassen und für seine persönliche Fortentwicklung nutzbar zu machen. Die Videoaufzeichnung und -auswertung ist daher bei der Diagnose und Steuerung technischer taktischen Verhaltens von essentieller Bedeutung, da nur auf diesem Wege den Spielerinnen und Spielern die Wirkung (Was) eines Spielzugs, vor allem aber dessen Ursachen (Warum) für bestimmte Situationen wahrnehmbar gemacht werden können.

Dies gilt für die Entwicklung der einzelnen Spielerinnen und Spieler genauso wie für Spielergruppen und schließlich für die gesamte Mannschaft.

Die Videoanalyse dient dabei einerseits der Generierung von Erkenntnissen aus dem Training zur Feststellung des Ist-Zustands und andererseits der visuellen Vermittlung der Maßnahmen, welche

²⁹ Siehe etwa <https://www.dfb.de/trainer/artikel/apps-als-hilfsmittel-zur-spielbeobachtung-369>.

zum sportlichen Soll-Zustand führen sollen. Das Verhalten der Spielerinnen und Spieler kann gerade durch ein bewegtes Bild maßgeblich beeinflusst werden, da die Wahrnehmung der Situation viel unmittelbarer ist als bei einer reinen Erörterung durch das Trainerteam, da die gefilmten Spieler ihr eigenes Verhalten sehen, die Szene daher direkt auf sich beziehen können und so die Umsetzung erheblich verbessert wird.

3.4.2. Allgemeines

Dabei ergeben sich abseits der Trainerausbildung im Wesentlichen drei Konstellationen:

1. Im Rahmen des Trainings werden einzelne Szenen oder das gesamte Training gefilmt, um die Spielerinnen oder Spielern anhand des Materials zu unterweisen.
2. Im Rahmen eines Spiels gegen eine vereinsfremde Mannschaft werden einzelne Szenen oder das gesamte Spiel gefilmt, um die Spielerinnen oder Spieler zukünftig zu unterweisen.
3. Im Rahmen eines Spiels zweier vereinsfremder Mannschaften werden einzelne Szenen oder das gesamte Spiel gefilmt, um die Spielerinnen oder Spieler auf einen zukünftigen Gegner vorzubereiten.

Keine der Konstellationen fällt unter die Haushaltsausnahme oder das Medienprivileg, so dass die DS-GVO uneingeschränkt Anwendung findet und eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich ist. Allen Konstellationen ist gemein, dass sie unter Beachtung der Voraussetzungen der Artt. 7 und 8 DS-GVO, insbesondere der Freiwilligkeit, auf eine **Einwilligung** gestützt werden können und dass stets die Informationspflichten gemäß Artt. 13, 14 zu erfüllen sind.

Fraglich ist hingegen, ob auch andere Rechtsgrundlagen in Betracht kommen und welche Rahmenbedingungen bei der Erstellung und weiteren Verarbeitung, insbesondere welche Speicherdauer zu beachten sind und wie sich die Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen Betroffenen auf diese Rahmenbedingungen auswirkt.

3.4.3. Training

Beim Training sind lediglich die Spielerinnen und Spieler der eigenen Mannschaft Gegenstand der Aufnahme. Sie sind in ihrer Sozialsphäre betroffen, in der das Persönlichkeitsrecht stärkeren Schutz genießt als in der Öffentlichkeit (etwa im Rahmen eines öffentlichen Wettkampfs).

Für erwachsene Spieler im Leistungsbereich (Lizenzspieler, Vertragsspieler) kommt insbesondere eine Rechtfertigung über einen Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO in Betracht. Die Erbringung der bestmöglichen persönlichen Leistung dürfte in Anwendung der arbeitsrechtlichen Grundsätze vertraglich ebenso geschuldet sein wie die Verpflichtung zur Teilnahme an einem zeitgemäßen Technik- und Taktiktraining. Der Einsatz von Videotechnik im Training gehört – jedenfalls im Vertrags- und Lizenzspieler-Bereich – mittlerweile zum Standard.

Im Bereich der institutionellen Leistungsförderung (Nachwuchsleistungszentren, Talentförderstützpunkte, Auswahltraining) kommt eine Rechtfertigung ebenfalls über einen Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO in Betracht, wenn die Teilnahme an einem durch Videoanalyse unterstützten Training Gegenstand dieses Vertrags ist.

Für den (ambitionierten) Amateurbereich/Breitenfußball fehlt es in aller Regel an einem Spielervertrag oder einer ähnlichen Vereinbarung als vertragliche Grundlage. Zwar besteht ein Mitgliedschaftsverhältnis mit dem Verein; dass die Teilnahme an einem Training mit Videoanalyse aber „in unmittelbarem Zusammenhang“³⁰ mit diesem Rechtsverhältnis steht, dürfte zumindest für den Großteil der Fälle zu weit gehen.

Naheliegender erscheint daher das berechtigte Interesse des Vereins am sportlichen Erfolg und damit optimalen Trainings gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO als Rechtfertigung heranzuziehen. Spielerinnen und Spielern könnten dieser Verarbeitung widersprechen. Es sind keine allgemeinen, das berechtigte Interesse des Vereins überwiegenden Interessen der Spielerinnen und Spieler ersichtlich. Insbesondere kann durch allgemeine Handlungsanweisungen zu Videoaufnahmen im Training und eine kurze Speicherdauer (für die vollständige Aufnahme etwa *bis zum übernächsten Training*, für Einzelszenen etwa *bis zur nächsten Saison*) sichergestellt werden, dass die Aufnahmen nicht in Vergessenheit geraten und ggf. über Jahre gespeichert werden oder für Dritte einsehbar sind. Im Einzelfall können sich aber aus dem aufgezeichneten Geschehen (Verletzungen, verbale Entgleisungen, etc.) offenkundige entgegenstehende Interessen ergeben, die zu einer Unzulässigkeit der Verarbeitung führen können. Persönliche und nicht offenkundige entgegenstehende Interessen kann die Spielerin bzw. der Spieler im Wege des Widerspruchs vorbringen. In jedem Fall ist allein der konkrete Einzelfall der Interessenabwägung maßgeblich.

Im Kinder- und Jugendbereich ist – wie bereits ausgeführt – das Alter bei der Interessenabwägung besonders zu berücksichtigen, jedoch nicht apodiktisch von einem Überwiegen der einer Verarbeitung entgegenstehenden Interessen von Kinder- und Jugendlichen auszugehen.

Im Kinderfußball ist das Training nicht auf den kommenden Gegner oder Wettkampf ausgerichtet. Im Vordergrund stehen das Erlebnis, der Spaß, das Sammeln von Erfahrungen und das spielerische Erlernen der Grundtechniken des Fußballs. Im Kinderfußball ist demnach das berechtigte Interesse des Vereins am sportlichen Erfolg deutlich schwächer ausgeprägt als im Jugend- und Erwachsenenfußball und der Einsatz der Videoanalyse allenfalls in besonderen Ausnahmesituationen (z.B. Förderung von ganz jungen Talenten) mit dem berechtigten Interesse zu rechtfertigen.

Im Training ist die Nutzung von Videos allerdings auch auf Basis einer informierten elterlichen Einwilligung möglich, welche die Interessen der Kinder durch das ausdrückliche Einverständnis der Eltern bestmöglich berücksichtigen kann, weswegen die Einwilligungslösung für den Trainingsbereich als datenschutzfreundlichere, vor allem aber kinderschützendere Lösung darstellt und daher im Kinderfußball zu bevorzugen sein dürfte.

Im (ambitionierten) Jugendfußball bleibt es beim berechtigten Interesse des Vereins und Verbandes (Nachwuchsleistungszentren, Talentförderstützpunkte, Auswahltraining) am erfolgreichen sportlichen Wettkampf, welches sich weit überwiegend auch mit den Interessen der Spielerinnen und Spieler und häufig auch deren Eltern decken dürfte. Entsprechende organisatorische Maßnahmen (s.o.) vorausgesetzt, reicht die Möglichkeit im Einzelfall der Verarbeitung entgegenstehende Interessen im Wege des Widerspruchs vorzubringen zum Schutz der Betroffenen aus.

³⁰ Siehe dazu auch Fn. 28.

3.4.4. Sportlicher Wettkampf

Gegenüber 3.4.3 befinden sich die Spieler im Rahmen eines sportlichen Wettkampfs in der Öffentlichkeit; der Schutz des Persönlichkeitsrechts ist dort – auch bei Kindern- und Jugendlichen³¹ – am schwächsten ausgeprägt. Eine Einwilligungslösung wird häufig an der praktischen Umsetzbarkeit scheitern, da es zu aufwendig sein dürfte, auch von den gegnerischen Spielerinnen und Spielern und ggf. von deren Eltern eine Einwilligung einzuholen. Es bleibt freilich bei der besonderen Berücksichtigung der Interessen von Kindern- und Jugendlichen im Rahmen der Abwägung innerhalb von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO.

Im Leistungsfußball (Vertrags- und Lizenzspieler-Bereich) kommt auch im Bereich des sportlichen Wettkampfs eine Rechtfertigung durch den Spielervertrag gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO in Betracht.

Auch und gerade im Rahmen des sportlichen Wettkampfs besteht aber auch ein berechtigtes Interesse des Vereins am sportlichen Erfolg im Sinne von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO. Gegenüber den gegnerischen Spielern besteht überdies auch ein eigenes berechtigtes (Dritt-)Interesse der Spielerinnen und Spieler der eigenen Mannschaft am sportlichen Erfolg.

Da es sich um ein Spiel in der Öffentlichkeitssphäre handelt, sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen gegenüber 3.4.3 noch weniger stark ausgeprägt. Insbesondere sind die Gefahren, die mit der Videoaufzeichnung einhergehen, bei Aufnahmen durch den Verein oder den Verband vergleichbar mit Aufnahmen, die durch Privatpersonen unter der Haushaltsausnahme erstellt werden. Anders als bei Aufnahmen welche der Haushaltsausnahme unterfallen, sind Aufnahmen die durch Vereine oder Verbände durchgeführt werden den Anforderungen zur Datensicherheit aus Art. 32 DS-GVO unterworfen, weswegen jedenfalls der rechtliche Schutz dieser Aufnahmen besser ist als bei reinen Privataufnahmen. Dieser Schutz wird durch die generalpräventive Wirkung von Bußgeldern der Aufsichtsbehörden oder dem immateriellen Schadenersatzanspruch aus der DS-GVO flankiert.

Überdies ist auch hier (und anders als gegenüber Aufnahmen von Privatpersonen) ein Widerspruch nach der DS-GVO möglich.

Das Interesse am sportlichen Erfolg ist im Kinderfußball wegen des anderen Fokus (Spielspaß, Erlernen der Grundtechniken) von deutlich geringerem Gewicht als in den übrigen Altersklassen, gleichzeitig sind die schutzwürdigen Interessen dieser Altersgruppe besonders stark zu gewichten. Eine Rechtfertigung des Einsatzes von Videoanalyse auf Grund des berechtigten Interesses kommt daher allenfalls in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

Insgesamt erscheint danach – auch im Jugendfußball – die Verarbeitung von Bildnisaufnahmen zum Zwecke der Vor- und Nachbereitung von Spielen auch im Rahmen des berechtigten Interesses gerechtfertigt.

³¹ Siehe dazu auch Fn. 27.

3.4.5. Gegnervorbereitung

Die Gegnervorbereitung unterscheidet sich von 3.4.4 dadurch, dass die eigene Mannschaft nicht am sportlichen Wettkampf beteiligt ist. Die Einwilligungslösung wird dadurch faktisch unmöglich. Das berechtigte Interesse an der Analyse des Gegners bzw. der Gegner des Vereins besteht im Grundsatz wie bei 3.4.4, allerdings fehlt es in Ermangelung eines eigenen Spielbeitrags an dem Beobachtungsinteresse der eigenen sportlichen Leistung.

Die Ausführung zum Kinderfußball unter 3.4.4 werden hier noch durch den Umstand verschärft, dass die Gegnerbeobachtung im Kinderfußball wegen oft großer Kader, häufigerer Einwechselungen und noch kaum ausgeprägtem Taktikspiel kaum hilfreiche Optimierungsansätze für die eigene sportliche Leistung bringt und damit in der Regel schon kein Beobachtungsinteresse bestehen dürfte.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten allerdings ab dem Jugendbereich nicht im Leistungsfußball einschließlich der Auswahlmannschaften.

3.5. TRAINERAUSBILDUNG

Im Sonderfall der Trainerausbildung werden im Rahmen der Ausbildung der Trainerin bzw. des Trainers das Training oder Teile davon aufgenommen, um diese im Rahmen der weiteren Ausbildung mit dem Lehrgangsleiter und zusammen mit anderen Lehrgangsteilnehmern analysiert.

Die Haushaltsausnahme kommt hier ebenfalls nicht in Betracht.

Diese Bildnisaufnahmen, wie auch die Übermittlung an die Landesverbände und den DFB e.V. im Rahmen der Lehrgangsteilnahme sind grundsätzlich vom berechtigten Interesse der Trainerin bzw. des Trainers gedeckt. Grundsätzlich gelten die Erwägungen zum berechtigten Interesse aus 3.4.3 entsprechend.

Auch im Rahmen der Trainerausbildung erhalten die Interessen von Kindern- und Jugendlichen im Rahmen der Abwägung des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO besonderes Gewicht. Entsprechende organisatorische Maßnahmen vorausgesetzt (siehe 3.4.3) erscheint eine Nutzung im Rahmen der Trainerausbildung jedenfalls auch dann unter dem berechtigten Interesse im Bereich des Kinderfußballs vertretbar, gleichwohl ist die Rechtfertigung der Verarbeitung durch eine informierte elterliche Einwilligung die datenschutzfreundlichere, vor allem aber kinderschützende und daher vorzugswürdigere Variante.

4. ERGEBNISSE

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass der Bereich der privaten Erstellung und Nutzung von Bildnissen zwar eng begrenzt, aber kaum reguliert ist.

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit der Vereine und Verbände können diese Bildnisse für die Ereignisberichterstattung unter dem Medienprivileg und den Voraussetzungen der §§ 22, 23 KunstUrhG erstellen und nutzen, wenn sie über eine entsprechend abgegrenzte Öffentlichkeitsarbeit verfügen. Die übrigen Vereins- und Verbandskommunikation ist unter den Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO im Rahmen des berechtigten Interesses möglich.



Die Verarbeitung von Fotografien für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen des Spielbetriebs, insbesondere die Verarbeitung für den (digitalen) Spielerpass, sind auf der Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen Spieler und Verband gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO zulässig.

Der Einsatz von Videoanalyse gestaltet sich hingegen komplexer. Er ist immer aufgrund einer (freiwilligen) Einwilligung möglich. Ein Einsatz im Leistungs- und Spitzensport ist überdies auch auf Grundlage eines (Spieler-)Vertrags gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO zulässig, wenn der Einsatz jedenfalls auch vertragsgegenständlich ist.

Im Übrigen bemisst sich die Zulässigkeit der Videoanalyse nach dem berechtigten Interesse der Betroffenen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO. Im Rahmen der Interessenabwägung ist die Leistungsklasse und das Lebensalter sowie die konkrete technisch-organisatorische Ausgestaltung der Videoanalyse zu berücksichtigen. In der Anlage sind Eckpunkte skizziert, deren Einhaltung den Einsatz von Videoanalyse auf Grundlage des berechtigten Interesses ermöglichen sollen.

5. ANLAGE: ECKPUNKTE FÜR DEN EINSATZ VON VIDEOTECHNIK DURCH FUSSBALLVEREINE

5.1. SPIELKLASSE

Spielklasse	Einsatz von Videotechnik
Ebene 1 – 7	keine Beschränkungen, aber Einhaltung von Mindeststandards
Ebene 8 +	Einsatz gestaffelt nach Lebensalter und Einhaltung der Mindeststandards

Die Spielklassen beziehen sich auf den Seniorenbereich. Soweit der DFB und seine Mitgliedsverbände für den Juniorenbereich davon abweichen, sind die Ebenen entsprechend zu übertragen.

5.2. LEBENSALTER

5.2.1. bis 10 Jahre

- grundsätzlich kein Einsatz von Videotechnik
- Ausnahme: institutionelle Förderung in Leistungszentren o.ä. im Übergang zum Leistungsfußball

5.2.2. 10 bis 14 Jahre

- grundsätzlich kein Einsatz von Videotechnik
- Ausnahmen
 - institutionelle Förderung in Leistungszentren o.ä. im Übergang zum Leistungsfußball
 - individuelle Förderung auch im Verein mit dem Ziel, einen Übergang zum Leistungsfußball zu gewährleisten
 - Teilnahme an institutionalisierten Sichtungsmaßnahmen, sog. Auswahlwesen (nicht aber Sichtungsmaßnahmen durch private Scouts)

5.2.3. 14 bis 16 Jahre

- Einsatz von Videotechnik ist grundsätzlich zulässig, allerdings
 - ... keine Gegnerbeobachtungen ohne Einwilligung aller beobachteten Spielerinnen und Spieler
 - Ausnahme: Auswahlmannschaften
 - Ausnahme: Leistungsfußball



- ... Spielbeobachtungen nur, wenn die Einwilligung der gegnerischen Mannschaft vorliegt, wobei es ausreicht, wenn der Trainer der gegnerischen Mannschaft diese Einwilligung gesammelt erklärt soweit er sich dafür zuvor von den Sorgeberechtigten die Zustimmung eingeholt hat.
- ... kein verpflichtender Einsatz im Training

5.2.4. ab 16 Jahre

- Einsatz von Videotechnik ist grundsätzlich zulässig

5.3. MINDESTSTANDARDS

Im Rahmen des Einsatzes von Videotechnik durch Fußballvereine sind folgende datenschutzrechtlichen Mindeststandards einzuhalten, wobei weitergehende gesetzliche Anforderungen einzuhalten sind, auch wenn diese hier nicht ausdrücklich genannt werden:

- Der Verein ist datenschutzrechtlicher Verantwortlicher; keine Durchführung durch andere Verantwortliche. Eine Auftragsverarbeitung (Einsatz von Dienstleistern im Auftrag des Verantwortlichen) ist allerdings möglich.
- Der Verein hat für den Einsatz ein Konzept, welche die sportlichen Zwecke der Maßnahmen beschreibt, die dafür eingesetzten Mittel festlegt und regelt, welche Rollen im Verein für den Einsatz der Videotechnik konkret verantwortlich zeichnen.
- Es liegt für die eingesetzte Videotechnik ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten vor.